

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 14/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. August 1966

Reg.Sekretär als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 22. Juni 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichterin	G e y s e r,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 19. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Zeit vom 13. bis 17. September 1962 Krankengeld zusteht.

Der Kläger war am 12. September 1962 von seinem Arbeitgeber wegen Unpünktlichkeit und wiederholten unentschuldigtem Fehlens fristlos entlassen worden. Am 17. September 1962 wurde er von dem behandelnden Arzt Dr. B. vom gleichen Tage an wegen endogener Depression und wegen mischbildhaften Verstimmungszustandes arbeitsunfähig geschrieben. Dieser Arzt veranlaßte auch seine Einweisung in ein Krankenhaus am 18. September 1962. Die beklagte Krankenkasse übernahm die Kosten der stationären Behandlung und zahlte vom 18. September 1962 an Hausgeld. Sie lehnte aber mit Bescheid vom 3. Oktober 1962 ab, Krankengeld für die Zeit vom 13. bis 17. September 1962 zu gewähren. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 2. November 1962 unter Hinweis auf § 182 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zurückgewiesen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat der Pfleger des Klägers vorgetragen, aus der Vorgeschichte und dem Befundmaterial sei deutlich erkennbar, daß die Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses durch einen neuen Schub der bereits lange bestehenden Geisteskrankheit ausgelöst worden sei. Es sei daher erwiesen, daß der Kläger zumindest im Anschluß an seine Entlassung arbeitsunfähig krank gewesen sei. Die Regelung des § 182 Abs. 3 RVO, wonach das Krankengeld erst vom Tage nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit beginne, berücksichtige nicht die besonderen Umstände des Falles; denn gerade die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung sei Ursache dafür gewesen, daß der Arzt erst verspätet aufgesucht worden sei.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach § 182 Abs. 3 idF des Gesetzes vom 12. Juli 1961 (BGBl I 913) werde Krankengeld, falls nicht ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliege, erst von dem Tage an gewährt, der dem Tage folge, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden sei. Die ärztliche Feststellung sei damit neben der Arbeitsunfähigkeit selbst Tatbestandsmerkmal für den Beginn des Krankengeldbezuges geworden. Hierdurch solle eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung geschaffen werden, die eine schnelle und zweifelsfreie Entscheidung ermögliche. Bei dieser Neuregelung sei bewußt von der bisherigen abgewichen worden, wie sich nicht nur aus der klaren Wortfassung, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte ergebe. Selbst wenn man davon ausgehe, daß bei dem Kläger Arbeitsunfähigkeit bereits am 12. September 1962 eingetreten sei und diese auf eine zur vollen Geschäftsunfähigkeit führenden Geisteskrankheit beruhe, so könne der Krankengeldbezug erst mit dem 18. September 1962 beginnen. Ebenso wie in den Fällen, in denen ein Arzt nicht erreichbar gewesen sei, hätte es sich bei dem Kläger nur darum gehandelt, daß die verspätete Feststellung nicht von ihm zu vertreten sei. Innerhalb dieser Fälle könne nicht danach unterschieden werden, worin im Einzelfall der Grund der verspäteten Feststellung liege; eine Krankheit oder ein Unfall könne, was die Schutzbedürftigkeit des einzelnen Versicherten anlagen, nicht anders bewertet werden als eine Geisteskrankheit. Das ISG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er trägt vor: Die Regelung des § 182 Abs. 3 RVO, wonach allein die ärztliche Feststellung für den Beginn des Krankengeldes maßgebend sei und die Krankenkasse/nicht mehr durch Verwaltungsakt darüber entscheide, sei bedenklich.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Denn es sei aus sozialrechtlichen Erwägungen nicht möglich, den Anspruch auf Krankengeld stets dann zu versagen, wenn aus bestimmten Gründen eine Feststellung nicht möglich sei. Der Gesetzgeber würde bei einer solchen Auslegung der Vorschrift dem Arzt eine Position übertragen, die mit dem nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisierten Rechts- und Sozialstaat unvereinbar wäre.

Aber auch wenn die Regelung des § 182 Abs. 3 RVO im Normalfall ihren guten Sinn haben möge, sei hier eine andere Beurteilung gerechtfertigt. Denn der Kläger sei auf Grund seiner Erkrankung nicht imstande gewesen, einen Arzt zu rufen, weil er sich für völlig gesund und arbeitsfähig gehalten habe; er habe nicht daran gedacht, seine feststehende Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bestätigen zu lassen. Es könne nicht rechtens sein, wenn das Gesetz in einem solchen Fall von dem Versicherten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten eine ärztliche Feststellung sollte verlangen können, die erst anspruchsbegründend werden könnte. Ein solches gesetzgeberisches Verlangen würde der dem Gesetzgeber auferlegten Pflicht zur Sozialstaatsverwirklichung widerstreiten. Der Kläger habe auch keine Veranlassung gehabt, sich durch Dritte um eine ärztliche Feststellung zu bemühen. Die Auslegung des LSG sei auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht unbedenklich, denn der Gesetzgeber gehe in § 182 Abs. 3 RVO ersichtlich davon aus, daß der Versicherte die ärztliche Feststellung herbeiführen könne. Wenn er aber ohne sein Verschulden die geforderte ärztliche Feststellung nicht herbeizuführen vermöge, so liege ein für den Gesetzgeber anders zu regelnder Sachverhalt vor. Die Auslegung durch das Berufungsgericht führe also zu einer nichtverfassungskonformen Bestimmung des Inhalts von § 182 Abs. 3 RVO.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Hamburg vom 19. November 1963 und des SG Hamburg vom 24. April 1963



- 5 -

sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. Oktober 1962 und 2. November 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Krankengeld für die Zeit vom 13. bis 17. September 1962 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist begründet.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 18. März 1966 (SozR RVO § 182 Nr. 16) ausgesprochen, der Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt werde, bleibe für den Beginn des Krankengeldes jedenfalls dann maßgebend, wenn es dem Versicherten nicht objektiv unmöglich gewesen sei, die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am Tage ihres Eintritts zu erlangen. Diese Entscheidung ist damit begründet worden, daß § 182 Abs. 1 Satz 1 RVO idF des Gesetzes vom 12. Juli 1961 klar sei. Daß der Wortlaut den Sinn und Zweck der Vorschrift unverkürzt zum Ausdruck bringe, bestätige ihre Entstehungsgeschichte. Zum Unterschied von der bisherigen Regelung, die auch eine rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht habe, sei im Entwurf der neuen Regelung von vornherein vorgesehen gewesen, daß an die Stelle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit deren Feststellung treten sollte. Auch bei den Beratungen des Vermittlungsausschusses sei die Mehrheit der Auffassung gewesen, daß eine rückwirkende Bescheinigung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit generell ausgeschlossen werden müsse, auch wenn das im Einzelfall zu Härten führe. Diese Regelung verstoße auch nicht gegen das GG. Der Senat hat damals aber die Frage offen gelassen, ob im Falle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

objektiver Unmöglichkeit, die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig zu erreichen, § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO erweiternd auszulegen sei.

Im vorliegenden Fall behauptet nun der Kläger, er leide an endogenen Depressionen und mischbildhaftem Verstimmungszustand; er sei nicht in der Lage gewesen, die Bedeutung seiner Krankheit zu würdigen und einen Arzt aufzusuchen, weil er sich für gesund gehalten habe. In einem solchen Falle ist aber eine andere Beurteilung geboten.

In einem Urteil vom 19. Juni 1963 (BSG 19, 173) hat der Senat bereits entschieden: Ist ein geschäftsunfähiger Versicherter ohne gesetzlichen Vertreter, so beginnt in entsprechender Anwendung des § 206 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die für die Anzeige der Weiterversicherung gesetzte Frist (§ 313 Abs. 2 Satz 1 RVO) erst zu laufen, wenn der Versicherte geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Begründet ist dieses Urteil damit, daß jemand, der nicht geschäftsfähig sei und keinen gesetzlichen Vertreter habe, im Rechtsverkehr nicht handeln könne. Ein Geisteskranker, der keinen gesetzlichen Vertreter habe, sei demnach nicht in der Lage, sein Recht auf Weiterversicherung auszuüben. Deshalb müsse der in § 206 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke entsprechende Anwendung finden, das eine ein gestaltendes Handeln des Berechtigten voraussetzende Frist in ihrem Ablauf gehemmt sein, wenn der Berechtigte nicht geschäftsfähig sei und keinen gesetzlichen Vertreter habe. Ähnliche Gedankengänge hat der 7. Senat in einem Urteil vom 24. Oktober 1963 (BSG 20, 46) zu der Frage des Laufes der Rahmenfrist des § 85 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ausgesprochen, deren Beginn von der Arbeitslosmeldung abhängt, wenn diese ohne Verschulden verspätet erfolgt war.

- 7 -



- 7 -

Hiernach kann grundsätzlich die Versäumung einer Ausschußfrist im Sozialversicherungsrecht jedenfalls dann nicht zu Lasten eines Berechtigten gehen, wenn dieser geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat. Auch § 182 Abs. 3 Satz 1 RVO enthält der Sache nach eine Ausschußfrist: Wer nicht bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit diese an dem gleichen Tage ärztlich feststellen läßt, verliert insoweit seinen Anspruch auf Krankengeld. Deshalb ist es angebracht, in diesem Falle den für Ausschußfristen entwickelten Grundsatz anzuwenden, daß ein Säumnis nicht zum Rechtsverlust führen kann, wenn ein Handeln im Rechtssinn überhaupt nicht möglich war.

§ 182 Abs. 3 RVO kann daher in dem Falle der vorliegenden Art nicht uneingeschränkt angewandt werden. Vielmehr muß für die Zeit, in der der Versicherte arbeitsunfähig erkrankt war und keinen Arzt aufgesucht hat, Krankengeld gewährt werden, wenn er während dieser Zeit geisteskrank und damit geschäftsunfähig war. Denn auch hier ist der Versicherte nicht in der Lage, die für den Beginn des Krankengeldes maßgebende Handlung vorzunehmen.

Des weiteren ist Voraussetzung, daß der Versicherte während dieser Zeit keinen gesetzlichen Vertreter hat, der für ein Aufsuchen des Arztes Sorge zu tragen hätte. Der Anspruch des Klägers auf Krankengeld für die Zeit vor dem Aufsuchen des Arztes kann daher nicht mit der vom LSG gegebenen Begründung verneint werden. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben.

Weil tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglicht hätten (das LSG hat gemäß seinem Standpunkt zu der Frage einer Geisteskrankheit keine Feststellungen getroffen), muß die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. In seiner neuen Verhandlung wird das LSG nicht nur zu prüfen haben, ob der Kläger geisteskrank

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bzw. geschäftsunfähig war, sondern auch, ob der Kläger in der maßgebenden Zeit schon einen Pfleger hatte, welche Aufgabenkreise dieser hatte und ob es auch zu seinen Obliegenheiten gehört hat, sich um die persönlichen Angelegenheiten des Klägers zu kümmern, seinen Gesundheitszustand zu überwachen und deshalb auch für ein sofortiges Aufsuchen des Arztes Sorge zu tragen.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)